

- Home
- Land & Zukunft
- Politik & Verwaltung
- Formulare & Förderungen
- Bauen & Wohnen**
  - Bauen / Neubau
  - Heizen / Energie
  - Kaufen / Verkaufen
  - Sanieren / Renovieren
  - Wohnen
- Bildung
- Gesundheit
- Gesellschaft & Soziales
- Kultur & Freizeit
- Land & Forstwirtschaft
- Umwelt
- Verkehr & Technik
- Wirtschaft & Arbeit
- English

## Kaufen / Verkaufen in Niederösterreich

Sie sind hier: [Home](#) » [Bauen & Wohnen / Kaufen / Verkaufen](#) » [Eigenheim - Förderungsübernahme](#) » [Eigenheim - Förderungsübernahme](#)



[< zurück](#)

>>>>> **Kaufen / Verkaufen**

### Erwerb eines Eigenheimes - Übernahme der Förderung

Sie kaufen oder übernehmen ein gefördertes Eigenheim? Wenn Sie ihre Förderungswürdigkeit nachweisen, können Sie in die Förderung eintreten. Die nachstehende Information richtet sich an die ÜbernehmerInnen, sind aber auch für die Verkäuferseite und Rechtsvertreter interessant.

« | 1 | 2 | 3 | 4 | **5** | 6 »

#### Welche Unterlagen legt wer vor?

Senden Sie bitte folgende nterlagen an das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wohnungsförderung  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten:

- Kopie des beglaubigten **Kaufvertrages**, Schenkungsvertrages oder dergleichen:  
Im Vertrag muss der persönliche Eintritt in die bestehenden Verpflichtungen aus der Zusicherung insbesondere die Schuldübernahme, das ist der Eintritt in die Darlehensverbindlichkeiten aus dem Förderungsdarlehen erklärt werden.  
Üblicherweise enthält der Vertrag auch eine Erklärung über die Staatsbürgerschaft der Erwerber.
- Grundbuchsfähige **Zustimmungserklärung** in zweifacher Ausfertigung
- Im Rechtsvertretungsfall die Berufung auf die vom Verkäufer erteilte **Vollmacht**
- **Unterlagen zur Förderungswürdigkeit:**  
Generell wird nur die Förderungswürdigkeit der Bewohner geprüft.
  - Die Förderungswürdigkeit der Bewohner weisen Sie mit dem **Wohnungsdatenblatt HE16** (als PDF - File, 106 Kb) unter Anschluss entsprechender Jahreseinkommensnachweise nach.
  - Wenn in der Wohnung nahestehenden Personen wohnen sollen, ist vom/von den Eigentümer (n) diese **Verpflichtungserklärung** (als PDF - File, 19 Kb) abzugeben.
  - **Jahreseinkommensnachweise:**
    1. Das Familieneinkommen können Sie belegen mit
      - dem Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr oder
      - die Lohnzettel (L16) für das vorangegangene Kalenderjahr bzw.
      - der Arbeitnehmerveranlagung für das vorangegangene Kalenderjahr, jeweils bezogen auf den **Stichtag**.
 Zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse können Sie wahlweise auch die Einkommensteuerbescheide für die letzten drei veranlagten Kalenderjahre oder die Lohnzettel der letzten drei Kalenderjahre ab **Stichtag** vorlegen. Weiters können Sie auch eine monatliche Lohnbestätigung über eines der drei Monate vor dem **Stichtag** vorlegen.
     - 2. Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft weisen Sie mit dem zuletzt festgestellten Einheitswertbescheid, sowie gegebenenfalls der Pachtverträge mit Angabe des Einheitswertes nach - sofern Sie keinen Einkommensteuerbescheid haben.
    - 3. Wenn Sie nterhaltsleistungen leisten oder beziehen, können Sie den Nachweis durch Vorlage des gerichtlichen Vergleiches oder eines Vertrages über die Festsetzung der Höhe der in Geld bezogenen nterhaltsleistung erbringen.
    - 4. Weitere Nachweise, insbesondere der steuerfreien Einkünfte gemäß § 3 EStG 1988 z.B. Notstandshilfen etc. (nicht jedoch die Familienbeihilfe, die Studienbeihilfe, der Hilfenlosenzuschuss, die Zusatzrente für Schwerversehrte, udgl.) sind ebenfalls vorzulegen. Diese Nachweise dienen dazu, das gesamte tatsächliche Familieneinkommen zu erfassen.
    - 5. Sollten Sie auf Grund des geringen Einkommens keine Steuererklärung abgeben müssen, können Sie eine eidesstattliche Erklärung über die Höhe Ihres Einkommens vorlegen.
    - 6. Sämtliche Nachweise aller im Haushalt lebenden Personen müssen denselben Zeitraum betreffen, da sonst das Familieneinkommen für einen Prüfzeitraum nicht feststellbar ist. Ausnahme: Wenn ein Haushaltsmitglied ein Einkommen aus selbständiger und ein anderes Haushaltsmitglied ein Einkommen aus unselbständiger Arbeit hat.

Der **Stichtag** für den Nachweis des Familieneinkommens ist der Tag des Abschlusses des Vertrages (Vorvertrages, Kaufvertrages) oder des Ansehens um Zustimmung zur Eigentumsübertragung. Grundsätzlich kann der für die Bewohner günstigere Zeitraum nachgewiesen werden.

Übersicht  
**Eigenheim -  
Förderungsübernahme**  
Wohnung -  
Förderungsübernahme  
Ausländergrundverkehr

**MEHR ZUM THEMA**



Downloads  
So finden Sie uns



**TERMINE**



Zum allgemeinen  
Terminkalender

#### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

##### Downloads

-  Wohnungsdatenblatt HE16 (pdf, 281.3 KB)
-  Verpflichtungserklärung (pdf, 433 KB)

Ihre Kontaktstelle des Landes für den Erwerb einer Eigentumswohnung

**Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wohnungsförderung**

E-Mail: [post.f2auskunft@noel.gv.at](mailto:post.f2auskunft@noel.gv.at)  
Tel. , Fax: 02742/9005-14030  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7a

[Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)

Letzte Änderung dieser Seite: 22.12.2011

[Seite drucken](#)  
[Seite als PDF speichern](#)  
[Seite versenden](#)  
[Zum Seitenanfang](#)

© 2007 Amt der NÖ Landesregierung  
Impressum

A-ID: 53884  
□-ID: 53883